Ergeht an:

- Alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte
- Alle Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte
- Alle angestellten Ärztinnen und Ärzte mit wohnsitzärztlicher Nebentätigkeit

Ihre Ansprechpartner
Mag. Horst Stuhlpfarrer, MPH
Gerd Wonisch, MPH
T. 0316-8044-61 und 34
F. 0316-8044-135
ngl.aerzte@aekstmk.or.at

Graz, am 25. März 2020

A 3-47 – Newsletter SARS-CoV-2 - 25.3.2020.docx

via E-Mail

Newsletter 25.3.2020 - Neueste Informationen zu COVID-19 / SARS-CoV-2

- SARS-CoV-2 Test
- Information über positiv getestete Personen
- Totenbeschau
- TGAM / ÖGAM Informationsplattform zu COVID-19
- Bekanntgabe von geänderten Ordinationszeiten für die Zeit der Pandemie
- Covid-19 Kurzarbeit
- Informationen zu Mietzinszahlungen
- Fragen zum Nichterreichen der erforderlichen DFP-Punkte (insbesondere der 85 Veranstaltungspunkte) aufgrund abgesagter Fortbildungen wegen der Coronavirus-Krise/COVID-19-Krise
- Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) - Wahlärztinnen und Wahlärzte
- Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin (SVS)
- HOTLINES für dringende Anliegen

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

SARS-CoV-2 Test

Die Empfehlung von Bundesminister Anschober „Testen, testen, testen“ ist zur Zeit aus Kapazitätsgründen in der Praxis nicht oder noch nicht umsetzbar. Laut Information der Laborinstitute seien derzeit nicht ausreichend Testmöglichkeiten vorhanden. Wir empfehlen daher bei klinischem Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion die Kontaktaufnahme mit 1450 durch den Patienten oder Sie selbst. Sollte die Testung von den Mitarbeitern von 1450 abgelehnt werden, weil die engen Einschlusskriterien für die Testung nicht erfüllt sind, empfehlen wir, den klinischen Verdacht zu dokumentieren und die zuständige Gesundheitsbehörde von Ihrer klinischen Verdachtsdiagnose in Kenntnis zu setzen.

Information über positiv getestete Personen

Wir haben zum wiederholten Male die zuständigen Behörden ersucht, dass Ärzte von der Gesundheitsbehörde bzw. von der Gemeinde über positiv getestete Personen in ihrem unmittelbaren Wirkungsbereich informiert werden.

Totenbeschau
Zur Totenbeschau bei COVID-19 Verdachts- oder gesicherten Fällen gibt es noch immer keinen offiziellen Leitfaden. Bei diesen wird empfohlen, die Totenbeschau mit entsprechender Schutzausrüstung vorzunehmen.

TGAM und ÖGAM Informationen
In der Beilage erhalten Sie die aktuellen Informationen der Tiroler Gesellschaft für Allgemeinmedizin (Sondernews vom 22.3.2020). Bitte beachten Sie insbesondere auch die Informationsplattform zu COVID-19 der Österreichischen Gesellschaft für Allgemein- und Familienmedizin (ÖGAM) https://www.kl.ac.at/coronavirus.

Bekanntgabe von geänderten Ordinationszeiten für die Zeit der Pandemie
Aufgrund der starken Frequenzrückgänge ist es durchaus sinnvoll die Ordinationszeiten zu reduzieren. Die ÖGK hat generell der Reduktion der Mindestöffnungszeiten während der Pandemie zugestimmt. Wir ersuchen Sie Ihre geänderten neuen Ordinationszeiten jedenfalls vertragskonform an folgende Adressen bekannt zu geben.
ÖGK: gabuero@oegk.at
BVAEB: graz.vpa@bvaeb.sv.at
SVS: gs@svs.at
KFA-Graz: kfa@stadt.graz.at
Ärztekammer für Steiermark: info@aekstmk.or.at

Covid-19 Kurzarbeit
Die ausgefüllte und von Ihnen und den betroffenen Mitarbeiter/innen unterfertigte Sozialpartnervereinbarung samt dem ausgefüllten AMS-Antragsformular und der Begründung über die wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist an die AMS-Landesgeschäftsstelle zu schicken (ams.steiermark@ams.at). Wir empfehlen zur Unterstützung bei der Befüllung des Antragsformulars und der Sozialpartnervereinbarung die Kontaktaufnahme mit Ihrem Steuerberater.
Um die äußerst angespannten Ressourcen zu schonen, ersucht das AMS bei der Antragstellung um die Einhaltung folgende Vorgehensweise:
Zeitgleich mit der Übermittlung der Antragsunterlagen an das AMS sollen die Sozialpartnervereinbarung und die Begründung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch unmittelbar an die Gewerkschaft geschickt werden (kurzarbeit@gpa-djp.at). Die Gewerkschaft wird dann nach Prüfung ihre Zustimmung binnen 48 Stunden direkt an das AMS senden. Das AMS bearbeitet dann den Antrag und informiert Sie über die Entscheidung.

Eine Übermittlung des Antrags an die Ärztekammer für Steiermark ist NICHT notwendig!

Alles Informationen finden Sie unter https://www.aekstmk.or.at/648.

Informationen zu Mietzinszahlungen

Aufgrund der beschlossenen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 kommt es in Ordinationen derzeit zu **erheblichen Einnahmenausfällen**.

Die häufig gestellte Frage, ob der jeweilige Vermieter oder Mieter das **wirtschaftliche Risiko der COVID-19 Pandemie** zu tragen hat bzw. ob in diesem Zusammenhang vom Vermieter eine **Mietzinsreduktion** gewährt werden muss, kann derzeit jeweils nur im **Einzelfall** anhand **(a)** der jeweils geltenden **Beschränkungen**, **(b)** der im Bestandobjekt konkret ausgeübten **Tätigkeit (dem Vertragszweck)** und **(c)** allfälligen **vertraglichen Regelungen zur Frage der Gefahrtragung** beurteilt werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen eines derartigen Anspruchs auf Mietzinsreduktion ändern sich derzeit aufgrund der von der Regierung gesetzten Maßnahmen ständig. Zum jetzigen Zeitpunkt können wir Ihnen folgende **Kurzinformationen** geben:

Gesetzliche Anspruchsgrundlagen:

Die möglichen **Anspruchsgrundlagen für eine Mietzinsreduktion** gem. den §§ 1104 und 1105 ABGB setzen die **Beseitigung, oder weitgehende Einschränkung der Möglichkeit zur Nutzung bzw. zum Gebrauch** der Bestandsache durch einen der in § 1104 ABGB erwähnten **(„außerordentlichen") Zufälle** - explizit angeführt Seuchen - voraus.

Dass die COVID-19 Pandemie eine Seuche und somit ein „*außerordentlicher Zufall*" im Sinne des § 1104 ABGB darstellt, wird absehbar kaum strittig sein. Ob ein Bestandgegenstand – der ja als solcher per se nicht beschädigt, oder selbst die Ursache/der Ursprung der Seuchengefahr ist – **aufgrund der Covid-19 Maßnahmen** im Sinne der §§ 1104 ff ABGB ***„gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann"*** wird hingegen jeweils im Einzelfall geprüft werden müssen.

Anwendung dieser Gesetzeslage auf Ordinationen:

Gemäß **§ 2 der 98. COVID-19 Maßnahmenverordnung** sind Ordinationen als „*Gesundheits- und Pflegedienstleistungen"* vom Benutzungsverbot gemäß § 1 der Verordnung **ausgenommen**, da Ärzte als **systemrelevante Berufsgruppe** eingestuft wurden.

Ein Anspruch auf Mietzinsminderung gem. § 1104 ABGB kann demnach dzt. nicht – wie dies etwa bei Handelsbetrieben der Fall ist - aus einem unmittelbaren behördlichen Nutzungsverbot abgeleitet werden. **Bloße Umsatzeinbußen** – etwa, wenn Patienten aus Angst vor einer Ansteckung ausbleiben - rechtfertigen nach derzeitigem Meinungsstand vermutlich **keine Mietzinsminderung** gem. den §§ 1104 ABGB ff.

Ob **besonders starke Umsatzrückgänge** infolge der allgemeinen COVID-19 Maßnahmen einen Anspruch auf Mietzinsreduktion auf Basis anderer Rechtsfiguren (z.B. **Wegfall der Geschäftsgrundlage**) begründen können – wie dies etwa von dem bekannten Mietrechtsexperten **Andreas Vonkilch, Univ. Prof. für Zivilrecht in Innsbruck,** am 23.03.2020 zuletzt in der Montagsausgabe *„der Presse"* vertreten wurde – wird, falls die Regierung vorher keine Klarstellung herbeiführt, letztlich erst die Rechtsprechung beantworten können.

Weitere Informationen – Mietzinszahlungen nur unter Vorbehalt:

Da es derzeit **keine durch Judikatur gesicherte Rechtsmeinung** gibt und sich die Voraussetzungen laufend ändern, bleibt zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten. Sobald wir nähere Informationen haben, werden wir Ihnen diese selbstverständlich umgehend zukommen lassen.

Da die **vorbehaltlose Vollzahlung** der laufenden Bestandzinse regelmäßig als **konkludenter Verzicht** auf einen allfällig bestehenden **Anspruch auf Mietzinsminderung** gewertet wird, raten wir dringend an, **Mietzinszahlungen nur mehr unter dem (schriftlichen) Vorbehalt der Geltendmachung von Mietzinsminderungs- und Rückforderungsansprüchen** zu leisten und dies auch auf dem jeweiligen Einzahlungsbeleg zu vermerken.

Jedenfalls empfehlen wir dringend sich mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen.

Fragen zum Nichterreichen der erforderlichen DFP-Punkte (insbesondere der 85 Veranstaltungspunkte) aufgrund abgesagter Fortbildungen wegen der Coronavirus-Krise/COVID-19-Krise

Angesichts der derzeitigen Coronavirus-Situation besteht temporär und überwiegend nur die Möglichkeit, sich online fortzubilden – nutzen Sie hierfür gerne die Angebote auf www.meindfp.at.

Im Rahmen des vom Nationalrat beschlossenen 2. COVID-19-Gesetzespakets ändert sich auch die Gültigkeit von DFP-Diplomen mit einem Gültigkeitsende beginnend mit 12.3.2020 um die tatsächliche Dauer der COVID-19-Pandemie (die derzeit noch nicht absehbar ist).

Wenn beim Ablaufen eines gültigen DFP-Diploms nach dem 12.3.2020 nicht mindestens 85 Veranstaltungspunkte in den letzten 5 Jahren erbracht wurden, kann mit der neuerlichen Beantragung zugewartet werden. Das alte DFP-Diplom behält vorläufig seine Gültigkeit. Es sind vorläufig keine weiteren Schritte erforderlich.

Wenn Sie in den letzten 5 Jahren genügend (mind. 85) Veranstaltungspunkte gesammelt haben, steht der neuerlichen Beantragung mit Ablauf des alten DFP-Diploms nichts im Wege.

Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) - Wahlärztinnen und Wahlärzte

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die unter dem Titel der „Teleordination“ verrechenbaren Leistungen bei der Sozialversicherung der Selbständigen - SVS selbstverständlich auch den Wahlärztinnen und -ärzten unter denselben Bedingungen offenstehen. In diesem Zusammenhang wird auf die seit Jänner 2019 bestehende Möglichkeit der Wahlärztinnen und Wahlärzte, Datensätze über WAHonline an die SVS zu übermitteln, verwiesen bzw. empfohlen. Mit dieser direkten, elektronischen Übermittlung von bezahlten Honorarnoten in Form von Datensätzen kann die Kostenerstattung wesentlich erleichtert werden. Die

Wahlärztinnen und -ärzte benötigen hierfür eine Arztsoftware, eine Vertragspartnernummer sowie Zugangsdaten für ELDA.

Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin (SVS)
Die Bundeskurie niedergelassene Ärzte der Österreichischen Ärztekammer hat uns über folgende Abrechnungsmöglichkeiten für das Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin mit der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) informiert.
Für telemedizinische Leistungen ist als Grundleistung die Pos. 45m abrechenbar. Im Rahmen eines telefonischen oder eines telemedizinischen Kontaktes sind entsprechend der Honorarordnung die Positionen 45a, 45b, 45c, 45d, 45e und 45j, für Skalen und Tests 45g, 45h, 45i abrechenbar. Gruppentherapien (45f) sowie Helferkonferenzen bzw. Koordinationstreffen (45k) werden sich aufgrund der aktuellen Vorgaben bis auf Weiteres eher in Grenzen halten, sollen aber prinzipiell möglich sein und können – sofern die Ausstattung vorhanden ist (via Skype, etc.) – telemedizinisch durchgeführt werden. Ebenso bleiben die spezifischen Tests/Skalen 45g, 45h, 45i abrechenbar. Demenztests (45h) können in Anwesenheit einer Betreuungsperson jedenfalls auch telemedizinisch, allenfalls auch telefonisch, erfolgen.
Trotz der Möglichkeit der Erbringung telefonischer und telemedizinischer Leistungen werden auch direkte Arzt-Patienten-Kontakte weiterhin notwendig und somit ohne Einschränkung möglich sein.

HOTLINES für dringende Anliegen
Für dringende Anliegen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 stehen weiterhin unsere Hotlines täglich zwischen 8:00 Uhr und 18:00 Uhr zur Verfügung. Aufgrund der hohen Telefonfrequenz ersuchen wir um Verständnis, wenn nicht jeder Anruf sofort angenommen werden kann.

0316 8044 850
0316 8044 851
0316 8044 852

Mit freundlichen Grüßen

VP Dr. Nobert Meindl e.h.
Kurienobmann

Dr. Herwig Lindner e.h.
Präsident